

Hinweise für Bauherren, Bauausführende und Handwerker sowie Sammler, Beförderer und Entsorger von Bau- und Abbruchabfällen aus Rückbau und Renovierung wegen möglicher Asbestbelastungen

1. Hintergrund.....	1
2. Vorerkundung	2
3. Rückbau- und Entsorgungskonzept	2
4. Beseitigungsanzeige und Anzeige wegen Tätigkeiten mit Asbest	2
5. Sammlung und Entsorgung sowie Dokumentation der Asbestfreiheit	3
6. Hinweise zur Abfalleinstufung	3
7. Vereinfachung bei kleineren Baumaßnahmen.....	3
8. Entsorgung von gering asbesthaltigen mineralischen Abfällen.....	4

1. Hintergrund

Lungengängige Asbestfasern können zu schweren Erkrankungen führen. Deshalb gilt in Deutschland seit 1993 ein Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbestprodukte. Aufgrund seiner chemisch-physikalischen Eigenschaften, insbesondere der hohen Hitze- und Chemikalienbeständigkeit, wurde Asbest in vielen Produkten wie Dacheindeckungen, Wandverkleidungen, Fußbodenbelägen sowie Brandschutz- und Leichtbauplatten eingesetzt. Asbestfasern wurden aber auch zahlreichen Bauprodukten wie Spachtelmassen, Kleber, Kitten, Dichtungsmassen, Putzen und Anstrichstoffen sowie Abstandshaltern oder Spannhülsen in Stahlbeton beigemischt. Diesen Bauprodukten sieht man mögliche Asbestbelastungen nicht an. Insgesamt wurden in Ost- und Westdeutschland seit dem 2. Weltkrieg bis zu dem Verbot im Jahr 1993 rund 5,9 Millionen Tonnen Asbest verwendet.¹ Man kann daher davon ausgehen, dass in nahezu allen Gebäuden, die vor 1993 gebaut wurden, asbesthaltige Materialien enthalten sind.² Solange die Asbestfasern fest in das Bauprodukt eingebunden sind und die asbesthaltigen Bauteile keinen erhöhten Verschleiß oder Beschädigungen aufweisen, gehen von ihnen keine akuten Gesundheitsrisiken aus. Kritische Faserfreisetzungen können jedoch bei der Bearbeitung asbesthaltiger Bauteile bei Renovierungs- oder Abrissarbeiten entstehen.

Bei der Abfallentsorgung ist es wichtig, asbesthaltige Baustoffe vor einem Abriss zu identifizieren, separat auszubauen und zu entsorgen, damit Asbestfasern nicht mit den übrigen Bau- und Abbruchabfällen in Recyclinganlagen gelangen.

Die LAGA-Mitteilung 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle vom 29.11.2022 (LAGA-Mitteilung 23) enthält einheitliche Vorgaben zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen unter der Berücksichtigung möglicher Asbestbelastungen und ist maßgeblich für den Vollzug im Land Brandenburg.

Der Bauherr als Veranlasser von Baumaßnahmen ist als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus dem Rückbau von Bauwerken verantwortlich – auch

¹ BAUA 2020, Nationales Asbest-Profil Deutschland;

Link: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Gd80-3.pdf?__blob=publicationFile&v=6
(Zugriff: 29.7.2024)

² BMAS 2016, FACTSHEET Asbest in Bauprodukten Zahlen, Daten, Fakten;

Link: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/Asbestdialog/asbestdialog-factsheet.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff 29.07.2024)

wenn er Dritte damit beauftragt. Neben ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung kommt Rückbaufirmen und Handwerkern sowie Sammlern, Beförderern und Entsorgern von Bau- und Abbruchabfällen als fachkundigen Unternehmen eine besondere Verantwortung bei der Beratung von Bauherren als verantwortliche Abfallerzeuger zu.

2. Vorerkundung

Nur Bau- und Abbruchabfälle, die nachweislich asbestfrei sind, können als asbestfreie Abfälle in Recyclinganlagen, z. B. Bauschuttzubereitungsanlagen, entsorgt werden. Asbesthaltige Abfälle müssen in der Regel deponiert werden. Damit diese Entsorgungswege sicher eingehalten werden, sind Untersuchungs- und Dokumentationspflichten zu beachten.

Bei Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und die nicht asbestsaniiert sind, ist mit dem Schadstoff Asbest in der Bausubstanz zu rechnen. Im Vorfeld einer Baumaßnahme, wie z. B. Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung ist eine Erkundung insbesondere auf den Schadstoff Asbest erforderlich. Die Erkundung muss durch einen qualifizierten und unabhängigen Sachverständigen³ vorgenommen werden. Besteht bei dem Bauwerk außerdem der Verdacht auf weitere Bauschadstoffe, ist der Untersuchungsumfang entsprechend zu erweitern. Geeignete Sachverständige können im [IHK-Sachverständigenverzeichnis](#) oder beim [Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V.](#) recherchiert werden. Sind von dem Rückbau nur einzelne potentiell asbesthaltige Bauteile wie etwa Dachpappen betroffen, können sich Probenahme und Analytik auf diese Bauteile beschränken.

3. Rückbau- und Entsorgungskonzept

Aufgrund der Ergebnisse der Schadstofferkundung ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen, das Informationen zur Rückbauweise, zur Weiterverwendung von Bauteilen sowie zu anfallenden Abfallarten und -mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungswegen enthält. Diese Informationen sind ein Monat vor Baubeginn durch Bauherren und Veranlasser von Baumaßnahmen für etwaige behördliche Überprüfungen bereitzuhalten. Hierzu kann das [Formblatt Rückbau- und Entsorgungskonzept](#) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg verwendet werden.

4. Beseitigungsanzeige und Anzeige wegen Tätigkeiten mit Asbest

Der Rückbau oder teilweise Rückbau von Gebäuden ist spätestens einen Monat vor Beginn bei der örtlich zuständigen [unteren Bauaufsichtsbehörde im Land Brandenburg](#) anzuzeigen (§ 6 Abs. 1 Brandenburgische Bauvorschriftenverordnung). Bei Bauwerken, die unter Verwendung von Schadstoffen errichtet wurden, gilt die Anzeigenpflicht unabhängig davon, ob es sich um ein genehmigungspflichtiges oder genehmigungsfreies Bauvorhaben handelt. Das [Formular der Beseitigungsanzeige](#) kann im Bereich „Bauformulare“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg online ausgefüllt werden.

Unternehmen müssen den Rückbau asbesthaltiger Bauteile oder Baustoffe außerdem gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu Asbest (TRGS 519 Kapitel 3.2) spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Hierzu können Musterformulare in Anlage 1.1, 1.2 und 1.3 der TRGS 519 verwendet werden. Für Tätigkeiten oder Unternehmen in Brandenburg ist das [Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit](#) die zuständige Behörde.

³ Qualifizierung in Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (2017) oder VDT/MT 6202 Bl. 20.1 (2024). Übergangsweise werden Sachverständige mit folgenden Qualifikationen akzeptiert: dreijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Schadstofferkundung und -sanierung in Verbindung mit einem Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss insbesondere im Bereich der Bau- und Umweltwissenschaften oder alternativ eine zehnjährige Berufserfahrung im Bereich der Schadstofferkundung und -sanierung ohne Hochschulabschluss sowie gültige Nachweise der Sachkunde gemäß TRGS 519 Anlage 3 (großer Asbestschein) und der Fachkunde TRGS 524 Anlage 2a bzw. Sachkunde nach DGUV Regel 101-004 Anhang 6a. Hinweise ... Bau- und Abbruchabfällen ... wegen möglicher Asbestbelastungen

5. Sammlung und Entsorgung sowie Dokumentation der Asbestfreiheit

Asbesthaltige Bauteile oder Baustoffe müssen getrennt gesammelt und entsorgt werden. Soweit eine vollständige Abtrennung asbesthaltiger Baustoffe erfolgt ist, können die übrigen Abfälle als asbestfreie Abfälle recycelt werden. Eine Asbestanalytik ist dann nicht erforderlich. Bei der Entsorgung von asbestfreien mineralischen Abfällen ist eine Dokumentation der Asbestfreiheit im Rahmen der Annahmekontrolle bei der Bauschuttrecyclinganlage vorzulegen. Hierzu kann die [Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit](#) oder für Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit keine Asbestkontaminationen erwarten lassen, die [Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit](#) genutzt werden. Zu Prüfzwecken kann eine Untersuchung auf Asbest gemäß den Vorgaben in Anhang 2 des LAGA-Merkblatts 23 veranlasst werden. Abfälle, bei denen sichtbare asbesthaltige Baustoffe erkennbar sind oder die bei einer Überprüfung den Beurteilungswert von 0,010 Masse-% überschreiten, müssen an der Bauschuttrecyclinganlage zurückgewiesen werden.

Zur Entsorgung von asbesthaltigen Flexplatten, asbesthaltigen Brandabfällen und asbesthaltigen Dachpappenabfällen bestehen weitere Hinweise in [Merkblättern der SBB](#).

Bei der Sammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sind außerdem weitere abfallrechtliche Regelungen einzuhalten, wie etwa die Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung. Beim Umgang mit Asbest sind zudem Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Gefahrstoffverordnung, insbesondere die TRGS 519, zu beachten.

6. Hinweise zur Abfalleinstufung

Die LAGA-Mitteilung 23 enthält in Anhang 1 Tabelle 2 Hinweise zur Abfalleinstufung, zu Regelentsorgungswegen und zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sowie in Anhang 2 verschiedene Fallkonstellationen zur Einstufung der Asbesthaltigkeit unter Berücksichtigung der Erkundung sowie zum selektiven Rückbau und zur Regelentsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen. Darüber hinaus enthält der **„Erlass zur Anwendung des LAGA-Merkblattes 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle im abfallrechtlichen Vollzug des Landes Brandenburg“ vom 26. November 2024** weitere Hinweise zur Abfalleinstufung. Bei bestimmten Abfällen sind, abweichend von der Zuordnung gemäß LAGA-Mitteilung 23, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen im Einklang mit der bisherigen Praxis in Brandenburg und Berlin weiterhin anzuwenden (siehe Tabelle im Anhang). Im Übrigen gelten die Hinweise der LAGA-Mitteilung 23. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind außerdem Nachweis- und Andienpflichten nach der Nachweisverordnung und der Sonderabfallentsorgungsverordnung zu beachten.

7. Vereinfachung bei kleineren Baumaßnahmen

Bei kleineren Baumaßnahmen, bei denen insgesamt weniger als 10 Kubikmeter (m³) mineralische Bauschuttgemische anfallen (Kleinmenge), kann auf eine Erkundung durch einen Sachverständigen und auf ein Rückbau- und Entsorgungskonzept verzichtet werden. Ermittlungs- und Informationspflichten zu Asbest nach der Gefahrstoffverordnung bleiben bestehen.

Identifizierbare schadstoffhaltige Baustoffe bzw. Bauteile (z. B. Asbestzement) sind in jedem Fall getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Das Bauschuttgemisch aus kleineren Baumaßnahmen ohne Nachweis der Asbestfreiheit ist vorsorglich als asbesthaltiger Abfall auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen. Vereinfachend kann das Gemisch als nicht gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung 17 01 xx) mit dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ eingestuft werden. Hinweise zur Entsorgung enthält Nr. 8.

Einzelne rückzubauende Baustoffe oder Bauteile, die aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit dagegen keine Asbestkontaminationen erwarten lassen, sollen auch bei kleineren Baumaßnahmen möglichst separat gesammelt und als asbestfreie Abfälle entsorgt oder ggf. weiterverwendet werden. Bei der Entsorgung kann die [Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit](#) genutzt werden. Beispiele für Bauteile und Baustoffe, bei denen davon auszugehen Hinweise ... Bau- und Abbruchabfällen ... wegen möglicher Asbestbelastungen

ist, dass wegen der Herkunft und Beschaffenheit keine Asbestkontaminationen zu erwarten sind: Betonwerksteine, Ziegelbruch/Ziegel, Kalksandstein (unverputzt), Keramik, Bitumen, Naturstein, Naturschiefer, Mauerwerksbruch, Randsteine, Rasengittersteine, Pflastersteine-/platten, Grabsteine, Stampfbeton. Bei Abfällen aus Badsanierungen oder Mauerwerk mit Putzanhaftungen ist dagegen von Asbestkontaminationen auszugehen.

8. Entsorgung von gering asbesthaltigen mineralischen Abfällen

Nicht gefährliche mineralische Abfälle mit geringen Asbestgehalten gemäß Definition nach LAGA-Mitteilung 23 und Kleinmengen ohne Nachweis der Asbestfreiheit (vgl. Nr. 7), die die Zuordnungswerte nach der Deponieverordnung einhalten, können im Land Brandenburg außerhalb von Monobereichen auf Deponien in loser Schüttung entsorgt werden. Bei Sammlung, Transport und Entsorgung sind zur Verhinderung der Faserfreisetzung folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Am Anfallort sind die Abfälle auf einer separaten Lagerfläche bzw. in einem separaten Container als lose Schüttung angefeuchtet und/oder mit Abdeckung zu sammeln und zu transportieren.
- Bei der Annahme an der Entsorgungsanlage sind Sichtkontrollen durchzuführen. Sind Bestandteile von asbesthaltigen Baustoffen erkennbar, sind die Abfälle als asbesthaltige und gefährliche Abfälle einzustufen und entsprechend zu entsorgen.
- Für jede angelieferte Charge muss sichergestellt sein, dass die zugehörigen Abfälle durch einen Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ gekennzeichnet sind.
- Sollen Abfälle vor der Deponierung zwischengelagert werden, sind die Abfälle geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Containern zu lagern. Ein Umschlag oder Umlagern soll nicht erfolgen.
- Für die Annahme auf Deponien sind entsprechende Angaben in Abschnitt 2 des Formblattes des LfU zur grundlegenden Charakterisierung von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff erforderlich. Das Formblatt und die Ausfüllhilfe sind auf der folgenden Internetseite abrufbar:
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/abfall/deponien/abfallentsorgung-auf-deponien/>
- Der Einbau auf Deponien kann außerhalb von Monobereichen in loser Schüttung unter Beachtung der Maßgaben gemäß Kapitel 7.2.2. der LAGA-Mitteilung 23 erfolgen. Insbesondere sind vor dem Einbau geeignete Maßnahmen zur Staubminimierung zu prüfen (z.B. durch Befeuchten), die Einbaubereiche sind zu dokumentieren und die Materialien sind nach dem Einbau in den Deponiekörper abzudecken.
- Am Anfallort, beim Transport und bei der Entsorgung sind zum Schutz von Mensch und Umwelt alle einschlägigen arbeitsschutz- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Unabhängig von der abfallrechtlichen Einstufung sind bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien gemäß TRGS 519 die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, eine aufsichtsführende und sachkundige Person gemäß TRGS 519 Anlage 4 muss anwesend sein und die Tätigkeiten sind gemäß Kapitel 3.2 der TRGS 519 anzuzeigen.

Anhang

Tabelle: Zuordnung von asbesthaltigen Abfällen zu Abfallschlüsseln

Abweichend von der Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln gemäß LAGA-Mitteilung 23 (insbesondere Anhang 1 Tabelle 2 sowie Fallkonstellationen im Anhang 2) gelten für einzelne Abfälle in Fortführung der bisherigen Praxis in Brandenburg und Berlin nachfolgende Abfallschlüssel für asbesthaltige Abfälle. Für die nicht in der Tabelle genannten Abfälle sind Abfallschlüssel gemäß LAGA-Mitteilung 23 zu verwenden. Die abfallspezifischen Hinweise und Hinweise zur Regelentsorgung der LAGA-Mitteilung 23 gelten unabhängig von einer abweichenden Abfallschlüsselung.

Abfallbeschreibung	Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung	Weitere Informationen
Mineralische Abfälle mit Asbestverunreinigungen wie z.B. Putze, Estrich, Dünnbettmörtel, Fliesenkleber mit Fliesen, Spachtelmassen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Bauchemische Produkte wie z.B. Fugendichtstoffe, Kitte, Klebstoffe, Vergussmassen	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	
Asbesthaltige Dachpappen, Dachbahnen, Abdichtungsbahnen	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	Weiterführende Hinweise zur Entsorgung asbesthaltiger Dachpappenabfälle (Stand 19.03.2020)
Dichtungen, Schnüre, Gewebe aus Asbest, Flanschdichtungen, Ventile	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	
Leichtbauelemente (z.B. Brandschutzplatten, Sandwichelemente)	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Brandschutzklappen	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	
Bodenmaterial mit visuell erkennbaren Asbestkontaminationen (z.B. durch Bruchstücke von Asbestzementplatten)	170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Mauerwerksreste bzw. Bauschutt aus Brandereignissen mit Asbestverunreinigungen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	Merkblatt zur Entsorgung von Brandabfällen (Stand 06.12.2022)

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus Brandereignissen mit Asbestverunreinigungen (z.B. Gemische aus Holz, Kunststoffen Stäuben, Bauschutt, Papier etc.)	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	Merkblatt zur Entsorgung von Brandabfällen (Stand 06.12.2022)
Gefährlicher Bauschutt mit Asbestverunreinigungen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	